



Informationen zum Schulrecht 2011

Zuweisung von Jugendlichen in eine Sonderschule über den Abschluss der obligatorischen Schulzeit hinaus

§ 5 Abs. 2 SchulG - Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und Sekundarstufe. Eine über die obligatorische Schulzeit hinaus geltende Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist gestützt auf das Schulgesetz nicht möglich.

F. besuchte im Schuljahr 2010/11 zunächst eine 2. Realklasse in der Gemeinde O. Die Vormundschaftsbehörde entzog seinem Vater die elterliche Obhut und brachte ihn in einem Jugendheim unter. Gleichzeitig wurde für F. eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet und ein Beistand eingesetzt. Gegen die Verfügung des Rektors, F. sei bis am 31. Juli 2013 dem Tagesinternat des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorn zuzuweisen, reichte der Vater bei der Direktion für Bildung und Kultur eine Beschwerde ein.

Die Direktion für Bildung und Kultur stellte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens fest, dass F. eine Primarklasse wiederholt hat und damit die gesetzlich vorgesehene Schulpflicht bereits erfüllt hat, denn gemäss § 5 Abs. 1 SchulG ist zwar jedes bildungsfähige Kind berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen. Die Schulpflicht umfasst jedoch ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I (§ 5 Abs. 2 SchulG). Dem Vater wurde zwar mit Beschluss des Gemeinderates als Vormundschaftsbehörde vom 7. Februar 2011 die elterliche Obhut über F. entzogen. Weitergehende Massnahmen, insbesondere eine Beschränkung der elterlichen Sorge, wurden durch die zuständige Vormundschaftsbehörde jedoch nicht angeordnet. Bei dieser Rechts- und Sachlage ist der Rektor nicht berechtigt, F. für das kommende und darauffolgende Schuljahr (2011/12 und 2012/13) gegen den Willen des Vaters der Sonderschule zuzuweisen. F. muss die Sonderschule bereits ab dem Schuljahr 2011/12 nicht mehr besuchen, weil er seine Schulpflicht erfüllt hat.

Entscheid der Direktion für Bildung und Kultur, 12. Juli 2011